

Sie können die QR Codes nutzen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# § 1 GWO Anwendungsbereich

GWO - Gemeindewahlordnung 2009

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 03.09.2025

Dieses Gesetz gilt für alle Gemeinden der Steiermark, mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 71/2019

In Kraft seit 21.09.2019 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)